

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 9 RV 3/93

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23-25,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Bonn, Rochusstraße 1.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung
am 16. März 1994 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t ,
Richterin J a e g e r und Richter Dr. K o c h e r
sowie ehrenamtliche Richter K ü h n e und M ü l d e r
für Recht erkannt:



- 2 -

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1992 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Versorgung wegen einer Multiplen Sklerose (MS), die 1960, während seiner Dienstzeit als Wehrpflichtiger bei der Bundeswehr, entdeckt worden ist. Er meint, die Krankheit sei durch eine Wehrdienstbeschädigung, nämlich eine Mittelfußfraktur rechts, ausgelöst worden, die er 1959 erlitten habe. Der Antrag des Klägers, die MS als zusätzliche Schädigungsfolge anzuerkennen, wurde abgelehnt, weil sie weder wahrscheinlich mit einer wehrdienstlichen Schädigung zusammenhänge (§ 81 Abs 5 Satz 1 Soldatenversorgungsgesetz <SVG> aF) noch die Voraussetzung für eine "Kannversorgung" (§ 81 Abs 5 Satz 2 SVG aF) erfüllt sei (Bescheid vom 10. März 1982 und Widerspruchsbescheid vom 26. August 1982). Das Sozialgericht (SG) hat dem Klageantrag entsprochen und Versorgung gem § 81 Abs 5 Satz 2 SVG aF zugesprochen, weil sich aufgrund des Dienstunfalls im Dezember 1959 eine bereits bestehende MS richtungsgebend verschlimmert habe (Urteil des SG Düsseldorf vom 27. Mai 1988). Auf die Berufung des Beklagten ist dieses Urteil geändert und die Klage abgewiesen worden (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 1992). In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Einer der bisher gehörten zahlreichen Gutachter, Prof. Dr. R. , habe den ursächlichen Zusammenhang der MS mit dem Dienstunfall für wahrscheinlich gehalten, so daß die Versorgung als "Pflichtleistung" nach § 81 Abs 5 Satz 2 SVG aF (seit dem Gesetz vom 26. Juni 1990 - BGBl I 1211 - Abs 6) nicht ausgeschlossen sei. In der Berufungsinstanz sei aber nur der vom SG zugesprochene Anspruch auf die "Kannversorgung" angefallen. Zwar handele es sich seit der mit Wirkung vom



1. Januar 1981 eingetretenen Gesetzesänderung (Art 2 § 18 Nr 1a Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - <SGB X>) nicht mehr um eine Ermessensleistung, sondern um einen Rechtsanspruch auf Versorgung. Dieser setze jedoch voraus, daß kein Anspruch nach den §§ 80, 81 Abs 6 Satz 1 SVG bestehe. Wenn nur der Anspruch nach § 81 Abs 6 Satz 2 SVG streitbefangen sei, dürfe über einen Anspruch nach § 81 Abs 6 Satz 1 SVG nicht entschieden werden. Aus diesem Grunde bedürfe es auch keiner Erörterung des Gutachtens von Prof. Dr. R. .

Der Kläger hat gegen dieses Urteil die vom BSG zugelassene Revision eingelegt. Er hält den geltend gemachten Klageanspruch entweder in Übereinstimmung mit dem Gutachten von Prof. Dr. R. oder in Übereinstimmung mit dem SG Düsseldorf für gegeben.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung der entgegenstehenden Urteile und Bescheide zu verurteilen, die Gesundheitsstörung Multiple Sklerose als Schädigungsfolge anzuerkennen und ab 1. März 1981 Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90 vH und ab 1. Januar 1982 Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 vH zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene schließt sich dem Beklagten an.

Sie vertreten die Auffassung, daß die Versorgung aufgrund eines wahrscheinlichen Ursachenzusammenhangs und die Versorgung aufgrund des nur möglichen Ursachenzusammenhangs bei ungewisser Krankheitsätiologie rechtlich verschieden seien und keinen einheitlichen Streitgegenstand darstellten. Im Bescheid seien beide Ansprüche geprüft und abgelehnt worden. Die Klage habe jedoch nur die Kannversorgung betroffen. Im übrigen sei der Bescheid bindend geworden.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung begründet.

Das LSG mußte den Anspruch des Klägers auf Versorgung sowohl im Hinblick auf § 81 Abs 6 Satz 1 SVG - "Pflichtleistung" - wie auch auf § 81 Abs 6 Satz 2 SVG - "Kannleistung" - prüfen. Es durfte die Klage nicht mit der Begründung abweisen, über eine "Kannleistung" dürfe nicht entschieden werden, weil eine "Pflichtleistung" in Betracht komme, und über die "Pflichtleistung" dürfe nicht entschieden werden, weil der Kläger keine Berufung eingelegt habe. Das Begehren des Klägers richtet sich nämlich nicht auf eine "Pflichtleistung" oder eine "Kannleistung", sondern auf Versorgung. Als Begründung für diesen Anspruch auf Versorgung kommen § 81 Abs 6 Satz 1 SVG und § 81 Abs 6 Satz 2 SVG in Betracht. In diesen Vorschriften sind nicht unterschiedliche Leistungen, sondern unterschiedliche Voraussetzungen für ein und dieselbe Leistung aufgestellt. Das LSG mußte über die Klage nach Prüfung dieser Voraussetzungen entscheiden.

Das Verhältnis von "Pflicht- und Kannleistung" könnte nur dann anders gesehen werden, wenn die beiden genannten Vorschriften auf Leistungen verschiedenen Inhalts hinwiesen. Das war möglicherweise in der Zeit so, als die "Kannleistung" in § 89 BVG (iVm § 80 SVG) geregelt war und als Härteausgleich gewährt werden konnte. Der Härteausgleich mußte nicht die volle Versorgung erfassen; es konnte auch eine Teilversorgung bewilligt werden (vgl Nr 2 Satz 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 89 BVG). Die vom LSG für seine Rechtsansicht herangezogene Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. Oktober 1969 (10 RV 480/67, KOV 1970, 106) ist noch zu einem Sachverhalt ergangen, während dessen die "Kannleistung" noch in § 89 BVG geregelt war.

Seit dem Gesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl I 101) sind "Pflicht- und Kannleistungen" schon nach dem gesetzlichen Wortlaut nur unterschiedliche Begründungen für dieselbe Leistung, nämlich die uneingeschränkte Versorgung. Sind die Voraussetzungen für die "Kannleistung" erfüllt, kann nach der damals eingeführten Fassung des § 1 Abs 3 Satz 2 BVG (bzw § 81 Abs 5 Satz 2 SVG aF) mit Zustimmung des BMA Versorgung gewährt werden. Diese Gesetzesfassung wurde durch Gesetz vom 28. Dezember 1966 (BGBl I 750) durch die Einfügung "in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen" ergänzt. Daß sowohl im Satz 1 wie auch



im Satz 2 der genannten Vorschriften nur die Voraussetzungen für denselben Anspruch behandelt sind, ist durch das SGB X (vgl. Art 2 § 15 Nr 2 Buchst a) noch weiter verdeutlicht worden. Es heißt nun in Satz 2 nicht mehr, daß die Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt wird. Es wird vielmehr festgelegt, daß auch die Gesundheitsstörungen, die in Satz 2 gemeint sind, und für die die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs aus einem besonderen Grund nicht festgestellt werden kann, als Schädigungsfolgen anerkannt werden können.

Die Auffassung, § 1 Abs 3 Satz 1 und 2 BVG (§ 81 Abs 6 Satz 1 und 2 SVG) beschrieben unterschiedliche Leistungen, kann auch nicht darauf gestützt werden, Satz 1 betreffe eine zwingende Verpflichtung und Satz 2 gewähre der Verwaltung ein Ermessen. Der Verwaltung wird auch in Satz 2 kein Ermessen eingeräumt. Die Verwendung des Wortes "kann" deutet zwar in vielen Fällen darauf hin, daß die Verwaltung auch bei Erfüllung der Voraussetzungen eines Handelns nicht immer handeln muß. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Hier hat das Gesetz, wie ausgeführt, unmißverständlich deutlich gemacht, daß die Verwaltung handeln muß, also Versorgung gewähren muß, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Das Wort "kann" wird nur im Zusammenhang mit der Feststellung der Voraussetzungen ("kann ... die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden") gebraucht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist aber eine objektive Tatsache, die zwar von der Bewertung der Beweismittel, nicht aber vom Ermessen der Verwaltung abhängen kann.

Gewiß ist es äußerst schwierig klar zu erkennen, ob die in Satz 2 geschilderte "Möglichkeit" des Ursachenzusammenhangs vorliegt. Das ist aber kein Grund für die Annahme, das Gesetz wolle der Verwaltung ausnahmsweise ein sogenanntes kognitives Ermessen, das es prinzipiell nicht geben soll (vgl. dazu Hinweise bei Redeker/von Oertzen, VwGO, 10. Aufl, § 114 RdNr 4) einräumen. Insbesondere spricht nichts dafür, daß es das Gesetz im Einzelfall der Verwaltung überlassen wollte, auch bei einer feststellbaren guten Möglichkeit im Sinne dieser Vorschrift (vgl. dazu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 10. November 1993 - Az: 9/9a RV 41/92) die Anerkennung als Schädigungsfolge und damit Versorgung zu versagen.



Es bedarf keiner Entscheidung dazu, ob und ggf in welchem Umfang der Verwaltung ein Beurteilungsspielraum bei der Feststellung der Voraussetzungen zukommt. Es muß hier auch nicht geklärt werden, ob die Gerichte zur Versorgung nur dann verurteilen können, wenn die Zustimmung des BMA allgemein erteilt ist oder auch schon dann, wenn sie nach den im Gerichtsverfahren gewonnenen Erkenntnissen zu erteilen ist. Jedenfalls sind die Gerichte nicht befugt, den geltend gemachten Anspruch auf Versorgung, der nach dem Gesetzeswortlaut ein einheitlicher und unteilbarer ist, nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und andere Voraussetzungen aus den Überlegungen auszuklammern. Das gilt ungeachtet der Tatsache, daß es Anspruchsvoraussetzungen geben mag, die kraft Logik oder kraft des gesetzlichen Systems auf einer Vorrang/Nachrangskala zu prüfen sind. Ehe der Anspruch abgelehnt werden darf, müssen sämtliche in Betracht kommenden Voraussetzungen vollständig geprüft werden.

Zu welchem unverständlichen Ergebnis die Meinung führen kann, § 1 Abs 3 Sätze 1 und 2 BVG (§ 81 Abs 6 Sätze 1 und 2 SVG) betreffen zwei Ansprüche, zeigt das Schicksal des vorliegenden Verfahrens besonders deutlich. Der Kläger hätte den Anspruch auf Sachprüfung in dem seit 1982 bei Gericht anhängigen Verfahren deshalb verloren, weil nach Meinung eines Sachverständigen der Grad der Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs höher ist als bisher angenommen, so daß nicht nur von einer guten Möglichkeit, sondern von einer echten Wahrscheinlichkeit im Sinne des Satzes 1 gesprochen werden könne. Daß dies nach irgendeinem Gesetz Anlaß sein könnte, die weitere Sachprüfung einzustellen und die Klage abzuweisen, ist nicht verständlich zu machen.

Das Berufungsgericht muß daher den Anspruch umfassend prüfen und das Ergebnis seiner Ermittlungen vollständig, dh auch unter Einbeziehung des Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. R. , in seine Beweiswürdigung einbeziehen.



Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)